

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 13

Freitag, 18. Dezember 2015

Ausgabe 17/2015

Inhalt

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Berichtigung von öffentlichen Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 25.11.2015 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 13 Hauptsatzung
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses
- Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pötzsch oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Blumenlädchen

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 25.11.2015 gefassten Beschlüsse

RAT/10-104/15 Außerplanmäßige Ausgabe für die Verlustübernahme der WESDA Dienstleistungsunternehmen Weißwasser GmbH i. L. und der AFOS GmbH

Der Stadtrat beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe im Produktkonto 111306.431500 (Zuschuss WESDA) in Höhe von 120.000,00 €, aufgeteilt in 70.000,00 € zur Entsorgung des illegal abgelegten Abfalls und 50.000,00 € für vorläufige Verluste der WESDA Dienstleistungsunternehmen Weißwasser GmbH i.L. und der AFOS GmbH.

Weißwasser, den 26.11.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/10-105/15 Erhöhung der Gesamtkosten für den Neubau eines Hortgebäudes an der Geschwister-Scholl- Grundschule in Weißwasser

Der Stadtrat beschließt für das Bauvorhaben -Neubau eines Hortgebäudes an der Geschwister-Scholl-Grundschule in Weißwasser- die Erhöhung der Gesamtkosten von 2.000.000,00 € um 175.000,00 € auf 2.175.000,00 €.

Weißwasser, den 26.11.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/10-106/15 Erhöhung der Gesamtkosten für den Neubau der KiTa „Regenbogen“ in Weißwasser

Der Stadtrat beschließt für das Bauvorhaben -Neubau der Kindertageseinrichtung Regenbogen in Weißwasser- die Erhöhung der Gesamtkosten von 3.500.000,00 € um 519.000,00 € auf 4.019.000,00 €, dabei sind die entsprechenden Grundvoraussetzungen zu schaffen für eine Kapazitätserhöhung bis zu 130 Plätzen.

Weißwasser, den 26.11.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/10-107/15 Genehmigung der Vorplanung für die Sanierung des Bahnhofsgebäudes einschließlich des Güterschuppens

Der Stadtrat beschließt, die vorliegende Vorplanung Stand 29.06.2015 in Verbindung mit der aktualisierten Kostenberechnung vom 30.10.2015, erarbeitet vom Planungsbüro raucharitekten, 01907 Dresden, Hospitalstraße 12, für die Sanierung des Bahnhofsgebäudes einschließlich des Güterschuppens, zu genehmigen. Die Gesamtkosten werden ca. 3.153.000,00 € betragen.

Die Kosten für die Sanierung des Bahnhofsgebäudes ohne Innenausbau der Bereiche der Deutschen Bahn und der Mieträume im Obergeschoss betragen ca. 2.816.080 €. Die Freigabe für die Beauftragung bis zur Genehmigungsplanung (LP 4) wird erteilt.

Weißwasser, den 26.11.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/10-108/15 Leistungsvergabe – Straßenreinigung im Stadtgebiet von 02943 Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen „Straßenreinigung im Stadtgebiet von 02943 Weißwasser/O.L.“ in Form eines Rahmenauftrages für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2019 und die Verlängerungsoptionen bis 31.12.2021 an das Unternehmen „NEG Niederschlesische Entsorgungsgesellschaft mbH“ aus 02943 Weißwasser/O.L. zum Angebotspreis (Brutto) über vier Auftragsjahre und die zu kalkulierenden Regelleistungen und Bedarfspositionen in Höhe von 212.250,00 Euro.

Die Abrechnung und Vergütung erfolgt nur für tatsächlich beauftragte und erbrachte Leistungen.

Weißwasser, den 26.11.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/10-109/15 Sitzungskalender des Stadtrates und seiner Ausschüsse im Jahr 2016

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschließt folgenden Sitzungskalender der regelmäßigen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse im Jahr 2016

Sitzungen des Stadtrates

27.01.2016,	24.02.2016,	30.03.2016,	27.04.2016,
25.05.2016,	30.06.2016,	29.09.2016,	26.10.2016,
30.11.2016			

Sitzungen des Haupt- und Sozialausschusses

11.01.2016,	08.02.2016,	14.03.2016,	11.04.2016,
09.05.2016,	13.06.2016,	12.09.2016,	10.10.2016,
14.11.2016			

Sitzungen des Bau- und Wirtschaftsausschusses

12.01.2016,	09.02.2016,	15.03.2016,	13.04.2016,
10.05.2016,	14.06.2016,	13.09.2016,	11.10.2016,
17.11.2016			

Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel um 16.00 Uhr im Lesesaal der Stadtbibliothek statt.

Die Sitzungen des HSA und des BWA finden in der Regel um 16.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses statt.

Bei entsprechender Notwendigkeit wird der Oberbürgermeister ermächtigt, die Sitzungstermine im Einzelfall zu ändern bzw. weitere Sitzungen einzuberufen.

Weißwasser, den 26.11.2015
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/10-110/15 Verteilung der von der Vattenfall Europe Mining AG zur Verfügung gestellten Spendenmittel für das Jahr 2015

Der Stadtrat beschließt, die von der Vattenfall Europe Mining AG zur Verfügung gestellten Spendenmittel in Höhe von 17.890,00 Euro für gemeinnützige Zwecke in den Bereichen Jugendhilfe, Wohlfahrtspflege, Kultur und Sport in der Stadt Weißwasser entsprechend der Liste vom 10.11.2015, gemäß

der vorletzten Spalte – Vorschlag HSA vom 9.11.2015 - zu verteilen.

Weißwasser, den 26.11.2015
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/10-111/15
Festlegung der Förderhöhe
einer Ordnungsmaßnahme im Stadtumbaugebiet
Weißwasser „Innenstadt“ SUO-AI

Der Stadtrat beschließt die Förderung der Ordnungsmaßnahme im Stadtumbaugebiet Weißwasser "Innenstadt"

Eigentümer: CCW City Center - City Forum Weißwasser GmbH & Co. KG

Investitionsort: Berliner Str. 2-6, Neugestaltung Außenanlagen
Flur/Flurstück: Flur 3, Flurstücke 383/6, 383/16, 383/17, 387/4, 387/5

Förderfähig sind Kosten in Höhe von 319.144,91 €. Die Förderung beträgt maximal 25 % der zwendungsfähigen Kosten für die Umgestaltung des Platzbereichs, das entspricht einem Förderbetrag in Höhe von max. 79.786,23 €. In der Förder-summe ist 1/3 Eigenanteil der Stadt, d. h. 26.595,41 € enthalten.

Weißwasser, den 26.11.2015
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/10-112/15
Ersatzbeschaffung
einer Kompaktschlauchpflanze
für die Feuerwehr Weißwasser

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die Vergabe zur Beschaffung einer Kompaktschlauchpflanze an die Firma: Hafenerichter GmbH, Altes Feld 24 31749 Auetal-Rehren zu einem Preis von 48.242,60 € zu vergeben.

Weißwasser, den 26.11.2015
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/10-113/15
Trinkwasserentgeltkalkulation der Stadtwerke
Weißwasser GmbH für den Zeitraum 2016 bis 2018

Der Stadtrat nimmt die Betriebskostenabrechnung des Zeitraumes 2010 bis 2014 zustimmend zur Kenntnis und bestätigt die Trinkwasserentgeltkalkulation für den Zeitraum 2016 bis 2018, sowie die Trinkwassertarife ab dem 01.01.2016 gemäß Preisblatt Allgemeiner Trinkwassertarif.

Weißwasser, den 26.11.2015
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Rat/10-114/15
Ermessensentscheidung des Stadtrates
zur Abwassergebührenkalkulation 2016 bis 2012
der Stadt Weißwasser

Der Stadtrat beschließt, folgende Ermessensentscheidungen für die Gebührenkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Weißwasser wirksam werden lassen:

1. Festsetzung des Kalkulationszeitraumes
Der Stadtrat beschließt eine Kalkulationsperiode von 5 Jahren (2016 - 2020).

2. Ausgleich der Unterdeckung der Niederschlagswasserentsorgung aus 2011 - 2014

Der Stadtrat beschließt im Rahmen seiner Ermessensentscheidung für die Gebührenkalkulation der Niederschlagswasserentsorgung der Stadt Weißwasser, die Unterdeckung bei der Niederschlagswasserentsorgung aus den Jahren 2011 - 2014 in Höhe von 293.471,32 € im Kalkulationszeitraum 2016 - 2020 auszugleichen.

3. Ausgleich der Unterdeckung der mobilen Entsorgung aus 2011 - 2014

Der Stadtrat beschließt im Rahmen seiner Ermessensentscheidung für die Gebührenkalkulation der Schmutzwasserentsorgung der Stadt Weißwasser, die Unterdeckung bei der mobilen Entsorgung aus den Jahren 2011 - 2014 in Höhe von 1.112,69 € auszugleichen.

4. Festsetzung der Gebührentatbestände

Der Stadtrat beschließt folgende Gebührentatbestände in den entsprechenden Satzungen festzulegen:

- a.) Schmutzwassersatzung
 - * Grundgebühr für Schmutzwasser, das in öffentliche Schmutzwasserkanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird,
 - * Mengengebühr für Schmutzwasser, das in öffentliche Schmutzwasserkanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird,
 - * Reinigungsgebühr für Grubenhalt aus abflusslosen Sammelgruben, der in einem Klärwerk gereinigt wird,
 - * Reinigungsgebühr für Fäkalien aus Kleinkläranlagen, die in einem Klärwerk gereinigt werden,
 - * Transportgebühr für Grubenhalt und Fäkalien, die aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entnommen und zu einem Klärwerk transportiert werden,
- b.) Niederschlagswassersatzung
 - * Benutzunggebühr für Niederschlagswasser, das in öffentliche Niederschlagswassereinrichtungen eingeleitet wird.

5. Festsetzung der Nutzungsdauern und der Methode der Berechnung der Abschreibung

Der Stadtrat beschließt die Nutzungsdauer entsprechend der Gebührenkalkulation 2006 - 2010. Abschreibungen erfolgen linear aus Anschaffungs- und Herstellungskosten.

6. Festsetzung der Methode zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen und des angemessenen kalkulatorischen Zinssatzes

Der Stadtrat beschließt eine Verzinsung nach der Restwertmethode mit einem Zinssatz von 6 von Hundert p. a.

7. Festsetzung der Methode zur Berücksichtigung des Anteils des Aufwandes im Bereich der Niederschlagswasserentsorgung, der auf die Entwässerung der öffentlichen Wege und Plätze fällt.

Der Stadtrat beschließt, von dem laufenden Aufwand der in der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung anfällt, den Aufwand für die Entwässerung der öffentlichen Wege und Plätze nach dem Verhältnis der anrechenbaren Flächen der öffentlichen Wege und Plätze zur gesamten anrechenbaren Fläche abzusetzen.

Weißwasser, den 26.11.2015
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/10-115/15
Gebührenkalkulation Schmutz-
und Niederschlagswasserentsorgung für 2016-2020

Der Stadtrat beschließt die Gebührenkalkulation 2016 - 2020 für die öffentlichen Einrichtungen der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung der Stadt Weißwasser – Stand 30.10.2015.

Weißwasser, den 26.11.2015
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/10-116/15
Festsetzung der Höhe der
Schmutzwassergebührensätze für 2016 - 2020

Der Stadtrat beschließt die Gebühren für die Schmutzwasserentsorgung der Stadt Weißwasser für den Kalkulationszeitraum 2016-2020 wie folgt festzusetzen

1. Mengengebühr nach § 44 Abs. 1 Schmutzwassersatzung:	3,11 €/m ³
2. Abwasserreinigungsgebühr nach § 44 Abs. 2 Ziff. 1 Schmutzwassersatzung :	4,53 €/m ³
3. Abwasserreinigungsgebühr nach § 44 Abs. 2 Ziff. 2 Schmutzwassersatzung:	17,76 €/m ³
4. Transportgebühr nach § 44 Abs. 3 Schmutzwassersatzung:	11,71 €/m ³
5. Grundgebühr nach § 44 Abs. 4 Ziff. 1 Schmutzwassersatzung:	7,60 €/Monat
6. Grundgebühren nach § 44 Abs. 4 Ziff. 2 Schmutzwassersatzung:	
Qn 2,5	11,40 €/Monat
Qn 6,0	19,00 €/Monat
Qn 10	47,50 €/Monat
DN 80	118,75 €/Monat
DN 100	296,88 €/Monat
DN 150	742,19 €/Monat

Weißwasser, den 26.11.2015
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/10-117/15
Festsetzung der Höhe
des Niederschlagswassergebührensatzes
für 2016 - 2012

Der Stadtrat beschließt, die Niederschlagswassergebühr für die Stadt Weißwasser für den Kalkulationszeitraum 2016 - 2020 auf 1,61 €/m² festzusetzen.

Weißwasser, den 26.11.2015
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/10-118/15
5 Satzung zur Änderung
der Schmutzwassersatzung

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der §§ 4, 14 und 124 i.V.m. den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) beschließt der Stadtrat der Stadt Weißwasser am 25.11.2015 nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Weißwasser.

Artikel 1

1. In § 44 werden die Absätze 1 bis 4 wie folgt neu gefasst:
- (1) Die Mengengebühr beträgt für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 3,11 €/m³
- (2) Die Abwasserreinigungsgebühr beträgt
1. für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben, das in einem Klärwerk gereinigt wird 4,53 €/m³
 2. für Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen,

- das in einem Klärwerk gereinigt wird 17,76 €/m³
- (3) Die Gebühr für den Transport von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen vom jeweiligen Wohngrundstück zu einem Klärwerk beträgt 11,71 €/m³
- (4) Neben der Mengengebühr nach Abs. 1 wird für baulich genutzte und an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossene Grundstücke eine Grundgebühr erhoben
- Die Grundgebühr beträgt
1. für eine Wohnung, einen Garten, ein privat genutztes Grundstück mit Freizeitnutzung 7,60 €/Monat
 2. für Grundstücke mit gewerblicher (außer Wohnungsvermietung), öffentlicher oder ähnlicher Nutzung gestaffelt nach Trinkwasserzählergröße des Hausanschlusses für

- Qn 2,5	11,40 €/Monat
- Qn 6,0	19,00 €/Monat
- Qn 10	47,50 €/Monat
- DN 80	118,75 €/Monat
- DN 100	296,88 €/Monat
- DN 150	742,19 €/Monat

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Weißwasser, den 26.11.2015
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

RAT/10-119/15
4. Satzung zur Änderung
der Niederschlagswassersatzung

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der §§ 4, 14 und 124 i.V.m. den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) beschließt der Stadtrat der Stadt Weißwasser am 25.11.2015 nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Weißwasser wie folgt:

Artikel 1

§ 19 erhält folgende Fassung:

§19

Höhe der Niederschlagswassergebühr

Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt je angefangenen Quadratmeter anrechenbarer Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen eingeleitet wird, 1,61 €/m².

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Weißwasser, den 26.11.2015
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

RAT/10-120/15**Beschluss über die Annahme einer Sachspende**

Der Stadtrat beschließt die Annahme einer Sachspende von der Firma Willms Weißwasser GmbH & Co.KG für die Kindertagesstätte „Ulja“, Fr.-Fröbel-Str. 1 im Wert von 80,58 €

Weißwasser, den 26.11.2015
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/10-121/15**Beschluss über die Annahme einer Sachspende**

Der Stadtrat beschließt die Annahme einer Sachspende von der WBG-Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser für die Kindertagesstätte „Ulja“, Fr.-Fröbel-Str. 1, im Wert von 25,50 €

Weißwasser, den 26.11.2015
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 13 Hauptsatzung**OB/38/15****Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur 2, Flurstück 288/4 mit einer Größe von 105 m², Lage Görlitzer Straße**

Weißwasser, Flur 2, Flurstück 288/4 mit einer Größe von 105 m² zu einem Kaufpreis von 1.200,00 € an Herrn Stefan Beil aus Weißwasser. Alle Notar- und Gerichtskosten sowie die Grunderwerbssteuer übernimmt der Käufer.

Weißwasser, den 27.11.2015
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

OB/39/15**Vergabe Werterhaltungsmaßnahmen im Rathaus und Standesamt**

Der Oberbürgermeister entscheidet, die Firma Garreis GmbH aus 02943 Weißwasser, Dr.-Altmann-Str. 1 mit Werterhaltungsarbeiten im Rathaus und Standesamt der Stadt Weißwasser zu einem Preis von 12.713,45 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 27.11.2015
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

OB/40/15**Beschaffung und Lieferung eines Kommunaltraktors Typ ISEKI TXG 237/A**

Der Oberbürgermeister entscheidet, die Firma Motortechnik Lischke, Hoyerswerdaer Straße 33 a, in 03130 Spremberg mit der Beschaffung und Lieferung eines Kommunaltraktors Typ ISEKI TXG 237 A, zum Angebotspreis von 23.229,00 € (netto), zu beauftragen.

Weißwasser, den 08.12..2015
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

OB/41/15**Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur 2, Flurstück 33 mit einer Größe von 103,00 m²**

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschließt den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur 2, Flurstück 33 mit einer Größe von 103,00 m² an Frau Ute Dietz, wohnhaft in Weißwasser, Heinrich-Heine-Straße 43. Der Kaufpreis beträgt 13,50 €/m², d.h. der Gesamtkaufpreis beläuft sich auf 1.390,50 €. Die Käuferin trägt weiterhin alle Notar- und Gerichtskosten sowie die Grunderwerbssteuer.

Weißwasser, den 08.12..2015
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses

Der Haupt- und Sozialausschuss führt
am Montag, dem 11.01.2016 um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz
 seine

Sitzung Nr. 12-1/16

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen/Anfragen
3. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 08.12.2015
 Torsten Pöttsch
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt
am Dienstag, dem 12.01.2016, um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz
 seine

Sitzung Nr. 12-1/16

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen/Anfragen
3. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 08.12.2015
 Torsten Pöttsch
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung des Stadtrates am 28.10.2015 ist die Offenlegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
**„Errichtung eines Hundesportausbildungsplatzes
 im Freizeitpark Weißwasser“**
 beschlossen worden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt durch eine öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung (Teil C).

Die Auslegung erfolgt in den Diensträumen des Sachgebietes Stadtplanung/Liegenschaften der Stadtverwaltung Weißwasser im Rathaus, Zimmer Nr. 227 – 230, vom

18.12.2015 bis einschließlich 18.01.2016

während folgender Dienstzeiten:

Mo – Fr	09.00 - 12.00 Uhr sowie
Mo/Mi	14.00 - 15.30 Uhr
Di	14.00 - 16.00 Uhr
Do	14.00 - 18.00 Uhr.

In dieser Zeit besteht für Jedermann Gelegenheit, sich über den 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung eines Hundesportausbildungsplatzes im Freizeitpark Weißwasser“ der Großen Kreisstadt Weißwasser, die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Desweiteren können während der Auslegungsfrist gemäß § 3 (2) BauGB Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift mündlich vorgebracht werden.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Weißwasser, den 09.12.2015
 Torsten Pöttsch
 Oberbürgermeister

